Nagolder
Amts- & Intelligenz-Blatt.

Nr. 55. Dienstag den 10. Juli 1855.

Königliches Kameralamt Reuthin.

Aufforderung zu Fatirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1855 Behufs der Besteuerung pro 1855/56.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Fatirung des — der Besteurung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1855 nachstehende Aufforderung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten, — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1855 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1855 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (s. Ziff. II. 1 hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1855—56 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1855, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Etatsjahrs 1854—55 anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassionen beizufügen für nothwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) Der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Ges.-Art. 3 A i) angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen) verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen; b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1, des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden, reichsschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A i), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulirten Notare, Kommissionäre, Mackler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehalte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-Medaillen-Gnadengehalte und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratialien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2. III. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu

führende Aufnahme-Protokoll, oder schriftlich nach der in §. 17, Ziff. 1, der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a b g genannten Anstalten, die im Ges. Art. 3 A. e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart, und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnißeinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3 B. a und b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) in Ges. Art. 3 A. e f genannte Anstalten, oder wenn Institute der in Art. 3 A. c d k bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, deßgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Ges. Art. 3 A. h i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. VI. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt. VII. Gegenwärtige Aufforderung ist durch die Ortssteuer-Commissionen in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuer-Commission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, in welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Comissionen abgegeben werden müssen. VIII. Den Ortssteuer-Commissionen werden die Aufnahms-Protokolle und Befreiungs-Verzeichnisse sammt Vorgängen und die Formularien zu Fassionszetteln alsbald durch das Kameralamt mitgetheilt werden und es haben dieselben sofort der Instruktion vom 10. Juni 1853 gemäß das Weitere zu besorgen und sodann spätestens bis Ende August die Aufnahms-Protokolle sammt Fassionen und sonstigen Beilagen und den nach §. 28 der Instruktion zu fertigenden Kostens-Zetteln an das Kameralamt einzusenden.

Den 5. Juli 1855.

Königliches Kameralamt Reuthin,
zugleich im Namen der Kameralämter Altenstaig und Horb.
Hartmann.

In dem Inserat (Nr. 54 d. Bl.) die Schuldenliquidation des † Joh. Daniel Dengler, gewes. Schulmeisters in Ebhausen ist zu lesen:

† Joh. Daniel Dengler, gewes. Schullehrer in Sulz Dorf, wohnhaft in Ebhausen.

2]. Horb.

Entmündigung.

Johann Jakob Frank, ledig von Hochdorf, wurde durch Gerichtsbeschluß vom 5 Juli d. J. wegen Geistesschwäche entmündigt. Dies wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß derselbe ohne Zustimmung seines Pflegers Christian Rauser, Bauers von Hochdorf, kein giltiges Rechtsgeschäft abschließen kann, insbesondere wird Jedermann verwarnt, dem rc. Frank ohne Einwilligung seines Pflegers etwas anzuborgen.

Den 5. Juli 1855.

K. Oberamtsgericht.
Georgii.

1] Wildberg.

Am nächsten Donnerstag den 12. d. Mts.
Vormittags 10 Uhr,

kommt in dem Hause des verstorbenen Augustin Roller, Schneiders, eine trächtige Kuh zum Verkauf.

Den 6. Juli 1855.

Waisengericht.

2]. Wildberg.

Wirthschafts- und Güter-Verkauf.

Die Liegenschaft des Christian Weik, Hirschwirths dahier, bestehend in dem

zweistockigten Gasthaus zum Hirsch, mit angebautem Bräu- und Nebenhaus, besonderem Bierkeller, Scheuer, mehrern Stallungen, an der Straße von Calw nach Nagold gelegen:

circa 3½ Viertel Garten und Kugelbahn beim Haus und dem Bierkeller;

einem besonderen Haus über der Nagold an derselben Straße und circa 20 Morgen Länder, Gärten, Wiesen und Aeckern,

kommt am

Samstag den 4. August d. J.,
Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem Rathhause zur öffentlichen Versteigerung.

Die Gebäulichkeiten, wovon mehrere besonders verkauft werden können, sind um 7775 fl. in der Brandversicherung und nur zu 3980 fl. angeschlagen.

Ein thätiger Mann mit einigem Vermögen dürfte darauf sein gutes Auskommen finden.

Den 6. Juli 1855.

Königl. Amtsnotariat.
Elwert.

2]. Walddorf.
Oberamts Nagold.

Sägklötze-Verkauf.

Aus dem Gemeindewald Karhteuch werden am

Montag den 16. d. Mts.
Vormittags 9 Uhr:

92 Stücke gute Sägklötze

und

112 Stücke Ausschußklötze von 11—16' lang und 11—14" mittlerem Durchmesser, gegen

baare Bezahlung verkauft.

Bei günstiger Witterung findet der Verkauf im Wald, andernfalls auf dem Rathhaus statt.

Den 7. Juli 1855.

Schultheiß Gänßle.

Nagold.

Empfehlung.

Berger Kunstmehl, Kernen- und Hirsengries sowie Reis, gerollte feine und ord. Gerste und Zwetschgen empfiehlt zu geneigter Abnahme

Louis Sautter,
bei der Kirche.

---

21. Altenstaig.

Gesuch:

Wochenblätter, Zeitungen, überschriebenes Papier in ganzen und halben Bögen, und zahlt dafür gute Preise

Carl Walz.

31³ Altenstaig.

Koch- u. Brodmehl

zu billigen Preisen ist zu haben bei

Carl Walz.

Altenstaig.

Ungefähr 60 Simri **Kleie** und **Nachmehl** hat um billigen Preis zu verkaufen:

Michael Kirn, Bäcker.

Nagold.

Empfehlung.

Den Herren Bezirks- und Gemeinde-Beamten erlauben wir unser Lager von Formularien und Tabellen mit dem Bemerken in gefällige Erinnerung zu bringen, daß nicht vorräthige alsogleich gefertigt werden.

G. Zaiser'sche Buchdruckerei.

Nagold.

In der unterzeichneten Buchhandlung ist zu haben:

Neue

Evangelien-Predigten

von

M. Friedrich Christoph Oetinger,

gewesenem Rath und Prälaten zu Murrhardt,

aus des Verfassers hinterlassenen Manuscripten gesammelt und geordnet von einem württembergischen Geistlichen.

Neu herausgegeben von

Karl Christ. Eberhad Ehmann,

Pfarrer in Unterjesingen bei Tübingen.

2 Bände. Preis 4 fl.

Buchhandlung von G. Zaiser.

Frucht-Preise.

Nagold, 7. Juli 1855.

per Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dinkel	9	44	9	18	8	15
Kernen	—	—	—	—	—	—
Haber	7	—	6	42	6	6
Gerste	13	44	13	16	12	48
Mühlfrucht	15	—	14	45	14	40
Bohnen p. Sri.	2	6	2	3	2	—
Waizen	—	—	2	36	—	—
Roggen	2	—	1	56	1	48

Verkauf 268 Schfl. 3 Sri.

Verkaufssumme 2640 fl. 14 kr.

Altenstaig, 4. Juli 1855.

per Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dinkel	10	12	9	44	9	30
Kernen	25	4	24	38	24	12
Waizen	—	—	23	36	—	—
Haber	7	48	7	37	7	24
Gerste	14	—	13	46	13	28
Mühlfrucht	—	—	16	48	—	—
Bohnen	18	—	17	40	17	12

Freudenstadt, 30. Juni.

per Sri.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kernen	3	4	3	—	2	51
Roggen	—	—	2	11	—	—
Gerste	1	45	1	43	1	42
Haber	—	57	—	55	—	54
Waizen	3	5	3	3	2	57
Bohnen	—	—	2	14	—	—
Erbsen	—	—	2	30	—	—

Calw, 6. Juli 1855.

per Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dinkel	9	50	9	27	8	30
Kernen	25	6	24	32	23	18
Gerste	14	—	13	54	13	48
Haber	7	45	6	59	6	30
Roggen	—	—	16	—	—	—

Tübingen, 6. Juli 1855.

per Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dinkel	10	20	9	59	9	35
Gerste	13	58	13	43	13	27
Haber	7	19	7	7	6	55

Heilbronn, 7. Juli 1855.

Dinkel	10	12	9	37	9	—
Kernen	23	30	22	45	22	15
Haber	6	48	6	37	6	24
Gerste	13	—	12	6	11	48
Waizen	—	—	22	54	—	—

Brod- & Fleisch-Preise.

		Nagold.	Altenstaig.
4 „	Kernenbrod	19 kr.	19 kr.
4 „	Schwarzbrod	17 „	17 „
1 Weck schwer		4½ Lth.	4½ Lth.
1 Pfd.	Ochsenfleisch	10 kr.	10 kr.
„ „	Rindfleisch	9 „	9 „
„ „	Hammelfleisch	— „	— „
„ „	Kalbfleisch	8 „	7 „
„ „	Schweinefl. ab.	10 „	11 „
„ „	„ unabgz.	12 „	13 „

Freudenstadt:

4 Pfd. Kernenbrod . . . 19 kr.
1 Weck schwer 4 Loth 2 ℌ.

Calw:

4 Pfd. Kernenbrod . . . 19 kr.
1 Weck schwer 4 Loth 2 ℌ.

Tübingen:

8 Pfd. Kernenbrod . . . 38 kr.
1 Weck schwer 4 Loth 2 ℌ.

Geldsorten.

Neue Louisd'or	10	fl.	45	kr.
Pistolen	9	„	34	„
dto. preußische	10	„	—	„
Holländ. 10 Guldenstücke	9	„	43	„
Randdukaten	5	„	32	„
Zwanzig-Frankenstücke	9	„	20	„
Englische Souvereigns	11	„	43	„

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Der russische Gardeoffizier und sein Kaiser.

Es ist bekannt, daß der Kaiser Nicolaus ein tüchtiger Kriegsherr war und daß er darauf hielt, daß jeder Soldat, vom General bis herab zum Gemeinen seine Schuldigkeit that und im Dienste pünktlich und gewissenhaft sich zeigte. Wie er bei der Parade und auf dem Exercierplatz überall seine Augen hatte und den geringsten Fehler oder Mangel leicht bemerkte, so pflegte er auch oft unerwartet die Kasernen und Wachtstuben zu visitiren und selbst in später Mitternacht einzutreten. So besuchte er auch einst in einer kalten Winternacht die Hauptwache seiner Garde und sah durch das Fenster in die Offiziersstube. Der wachthabende Offizier saß in voller Uniform, den Helm auf dem Kopf, den Säbel an der Seite an dem Tisch und war eingeschlafen. Der Kaiser trat ein und bemerkte, daß vor dem Offizier, der zu den bravsten und ordentlichsten der Garde gehörte, ein Blatt Papier lag, worauf Einnahme und Ausgabe von dem verflossenen Jahr genau zusammengestellt waren. Es stellte sich dabei ein Dificit von 4000 Rubel heraus, das hauptsächlich daher gekommen war, daß der Offizier seiner Mutter einen großen Theil seiner Gage hingab, um sie, die Wittwe war und kein Vermögen hatte, standesgemäß zu unterhalten. Der Offizier hatte unter das Deficit die Worte geschrieben: wer wird dies bezahlen? Der Kaiser hatte das kaum gelesen, als er die Feder nahm und zur Frage die Antwort schrieb: Nicolaus, und sich entfernte. Der Offizier hatte nichts von dem Vorgang gemerkt und auch die Soldaten sollen ihm nicht gesagt haben, daß der Kaiser da gewesen sei. Seinen Jahresabschluß soll er zu sich in die Tasche gesteckt, aber er mochte wohl nicht ohne bange Sorge hinaus in die dunkle Zukunft geblickt haben. Am andern Morgen kommt ein kaiserlicher Diener, bringt ihm einen freundlichen Gruß vom Kaiser und 4000 Silberrubel, womit er sein Deficit decken möchte. Der Offizier ist ganz erstaunt, woher dies der Kaiser wisse und weiß sich das Räthsel nicht zu lösen, bis ihm der Diener sagt, daß der Kaiser gestern Nachts bei ihm in der Wachtstube gewesen sei und ihn schlafend getroffen, aber nicht geweckt habe. Dem Offizier geht ein Licht auf, er greift nach seiner Berechnung und findet zu seinem nicht geringen Erstaunen darunter den Namen seines Kaisers. Doch die Geschichte ist mit dieser Großmuth noch nicht zu Ende, der Kaiser schreibt dem Offizier, er solle sich auch in Zukunft treu gegen seinen Kaiser, pünktlich im Dienst und dankbar gegen seine Mutter beweisen. Und damit es ihm möglich sei, diese Pflicht der Kindesliebe zu üben, ohne sich selbst Entbehrung aufzulegen oder sich in Schulden zu stecken, wolle der Kaiser ihm eine monatliche Zulage verwilligen, die er bis zum Tod seiner Mutter erhalten solle.

Man hat neulich in den Zeitungen gelesen, daß man aus Repsöl Schmalz und Butter machen könne, die zu jedem Gebrauch taugen. Hier das Recept dazu, welches aus Dingler's polytechnischem Journal genommen ist:

Die Bereitung von Schmalzöl und Schmalzbutter.

Von C. Puscher in Nürnberg.

Seit etwa zwei Jahren wird in Hamburg und Leipzig ein Schmalzöl und ein Schmalzbutter aus Repsöl fabrizirt. Nach nachstehendem einfachen Verfahren ist es mir gelungen, das Rübsamenöl von seinem unangenehmen Geruch und Geschmack zu befreien und es dadurch in oben erwähntes Schmalzöl zu verwandeln.

6 Loth fein gepulverte Kartoffelstärke rühre man unter 6 Pfd. Repsöl, erhitze solches in einem gut verzinnten kupfernen Kessel, unter stetem Umrühren, mittelst eines hölzernen Spatels, am besten in einem Sandbade, bis zum angehenden Sieden. Hiebei fängt das Oel zu schäumen an, weßhalb es räthlich ist, ein zweimal so großes Gefäß, als der Raum des Oels einnimmt, anzuwenden. Nach einer Viertelstunde läßt dieses Schäumen nach, das Oel kocht ruhig fort, die darin suspendirte Stärke färbt sich schwarzbraun und eine starke Entwickelung des unangenehm riechenden ätherischen Oels finden statt. Letztere Entwickelung ist bei größern Quantitäten sehr stark und dadurch für den Laboranten höchst unangenehm, daher es rathsam ist, die Operation unter einem gut ziehenden Schlot vorzunehmen. Man läßt nun das Oel 2—3 Stunden, bei größeren Quantitäten noch länger fortsieden, bis dasselbe seinen widerlichen Geruch und Geschmack mit einem angenehm süßlichen vertauscht hat. Der Kessel wird jetzt vom Feuer entfernt und das erkaltete Oel zum Absetzen der gebildeten Stärkekohle in ein passendes Gefäß gegossen. Nach 48 Stunden Ruhe erhält man ein klares goldgelb gefärbtes Oel, welches sich kalt zu Salat, und erhitzt zu den verschiedensten Speisen anstatt Butter und Schmalz verwenden läßt.

Um ein Entzünden des Oels zu verhüten, wird das Erhitzen desselben im Sandbad vorgenommen; die Feuerung kann dann auch mit dem billigsten Brennmaterial geschehen.

Der Verlust bei dieser Reinigung beträgt kaum 2 Prozent.

Ein so zubereitetes, also von Wasser und ätherischem Oel befreites Repsöl hat die Eigenschaft, an der Luft nicht ranzig zu werden; ich habe solches zwei Monate lang der Luft ausgesetzt und nach dieser Zeit unverändert gefunden. Durch diese Eigenschaft eignet es sich auch als Schmieröl zu allen Maschinentheilen.

Vermischt man 2 Theile von diesem Oel mit 1 Theil frisch ausgelassenem Rindsfett, so stellt dieses Gemisch die oben erwähnte Schmalzbutter dar.

Daß man statt der Kartoffelstärke auch Waizenstärkeabfälle, Sägespäne ꝛc. anwenden kann, steht nicht zu bezweifeln.

Aphorismen.

* Langeweile, mit den ihr verwandten Zuständen, bezeichnet sich durch eine Leere der Seele an größern Lebensgestalten.

* Jeder heitere Morgen ist ein Frühling. Früh aufstehen ist demnach eine wahre Frühlingsverlängerung.

Verantwortliche Redaktion: Hölzle. Druck der G. Zaiser'schen Buchhandlung in Nagold.

Hölzle